



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Vierzehnte ordentliche Tagung
Genf, 15. bis 17. Oktober 1980**

ENTWURF EINES AUSFÜHRLICHEN BERICHTS

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) führte seine vierzehnte ordentliche Tagung vom 15. bis zum 17. Oktober 1980 in Genf durch.
2. Den Vorsitz in der Tagung führte der Ratspräsident, Herr H. Skov (Dänemark).
3. Die Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage I beigefügt.
4. Die eingerückten Absätze sind dem Bericht über die Beschlüsse des Rates entnommen, der in der Ratssitzung vom 17. Oktober 1980 angenommen worden ist (Dokument C/XIV/15).

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm einstimmig die Tagesordnung in der Fassung des Dokument C/XIV/1 an, nachdem er folgenden Punkt aufgenommen hatte:

"Annahme des ausführlichen Berichts über die dreizehnte ordentliche Ratstagung."

Vorlesungen und Erörterungen über "Die Verwendung genetischer Ressourcen im Pflanzenreich"

6. Der Rat widmete seine Sitzung vom 15. Oktober den Vorlesungen und Erörterungen über das Thema: "Die Verwendung genetischer Ressourcen im Pflanzenreich". Das Protokoll über dieses Symposium wird in einer besonderen Ausgabe des UPOV Informationsblatts (UPOV Newsletter) veröffentlicht werden.

Annahme des ausführlichen Berichts über die dreizehnte ordentliche Ratstagung

7. Der Rat nahm einstimmig den ausführlichen Bericht über seine dreizehnte ordentliche Tagung in der Fassung des Dokuments C/XIII/17 an.

7.01 Zu dem Italien betreffenden Bericht (Absatz 6 Buchstabe (f) des Dokuments C/XIII/17), wurde der Rat darüber informiert, dass zwei der 171 Anmeldungen als unvollständig zurückgewiesen worden seien.

Gegenwärtige Lage, anfallende Probleme und erzielte Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

8. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt von den Vertretern der auf der Tagung vertretenen Staaten abgegebenen Erklärungen entgegen. Der Rat nahm auch von dem Inhalt der Dokumente C/XIV/5, 6 und 7 Kenntnis.

Die wesentlichen Informationen, die zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt wurden, sind nachfolgend dargestellt.

8.01 Republik Südafrika: Das Sortenschutzgesetz wurde während der Parlamentstagung von 1980 geändert, um es dem Revidierten Wortlaut des UPOV-Übereinkommens von 1978 (nachstehend als "Revidierter Wortlaut 1978") anzupassen. Das Änderungsgesetz und die dazugehörige Verordnung werden wahrscheinlich innerhalb der nächsten drei Monate zur Anwendung kommen; sodann wird Südafrika in der Lage sein, den Revidierten Wortlaut 1978 zu ratifizieren.

8.02 Zur Zeit sind neue Sorten von 83 Gattungen oder Arten schutzfähig. Es zeigt sich nunmehr ein gesteigertes Interesse der Züchter an dem System, was durch die Tatsache veranschaulicht wird, dass die Zahl der während der letzten drei Monaten eingegangenen Schutzrechtsanmeldungen sich auf 26 beläuft; dies kommt fast der durchschnittlichen Anzahl von Anmeldungen in den Vorjahren gleich. Seit Südafrika ein Mitglied der UPOV geworden ist, ist der Anteil von Nichteinheimischen eingereichten Anmeldungen ebenfalls angestiegen. Gegenwärtig werden 92 Schutzrechtsanmeldungen, die sich auf 20 Gattungen oder Arten beziehen, geprüft, und 72 Chrysanthemensorten sind von dem Vereinigten Königreich übernommen worden, was die Registrierung der Züchterrechte für diese Sorten erheblich beschleunigt hat. Für den Sortenschutz sind Rose, Pfirsich, Proteas, Apfel, Tomate und Sojabohne die Hauptarten.

8.03 Die Idee des Sortenschutzes wird in Südafrika sowohl von den privaten als auch von den amtlichen Kreisen weitgehend akzeptiert. In Südafrika hat sich eine Opposition, wie sie bestimmte andere Länder in letzter Zeit erlebt haben, nicht gezeigt, und eine etwa zu diesem Zweck gestartete Bewegung würde in Südafrika keinen Erfolg haben.

8.04 Bundesrepublik Deutschland: Eine Revision des Sortenschutzrechts ist gegenwärtig in Vorbereitung. Eines ihrer Ziele ist es, das Recht mit dem Revidierten Wortlaut 1978 in Übereinstimmung zu bringen. Der Entwurf eines Änderungsgesetzes, der den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden kann, wird wahrscheinlich nicht vor Herbst 1981 fertiggestellt werden können.

8.05 Eine Verordnung, die den Schutz auf Kotoneaster, Dahlie, bestimmte Orchideen und Zuchtheidelbeeren (Vaccinium-Corymbosum-Hybriden) erstreckt, wird ebenfalls vorbereitet. Dahlie und die Orchideen werden von den Niederlanden geprüft werden, während Kotoneaster und die Zuchtheidelbeere im Inland geprüft und möglicherweise Gegenstand eines Angebots auf Zusammenarbeit sein werden.

8.06 Während des am 30. Juni 1980 abgeschlossenen Jahres belief sich die Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen auf 611, im Vergleich zu 601 während des Vorjahres.

8.07 In jüngster Zeit hat die Evangelische Akademie der Bundesrepublik Deutschland ein Seminar durchgeführt, das sich insbesondere mit den Argumenten befasst hat, auf die eine Agitation gegen den Sortenschutz gestützt wird. Was den Sortenschutz anbelangt, so konnte mit Erfolg klargestellt werden, dass er weder national noch international zu der genetischen Verarmung im Pflanzenreich beiträgt.

8.08 Belgien: Unter gesetzgeberischen Gesichtspunkten hat sich während des vergangenen Jahres nichts geändert. Es wurde jedoch ein erster Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzrechts und zur Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 ausgearbeitet. Darüberhinaus wurde der amtliche Wortlaut des Revidierten Wortlauts 1978 in niederländischer Sprache zwischen den belgischen und niederländischen Regierungsstellen erörtert. Die Erstreckung des Schutzes auf eine weitere Zierpflanzenart wird für die unmittelbare Zukunft erwartet.

8.09 Belgien schützt gegenwärtig 59 Gattungen oder Arten, die es aus dem für seine Wirtschaft wichtigsten Arten ausgewählt hat und die alle Sektoren der landwirtschaftlichen Tätigkeit umfassen. Dieser Umfang der Schutzrechtsgewährung wurde durch die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit anderen Staaten ermöglicht, nämlich mit Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, mit denen zweiseitige Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, sowie mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich, mit denen die zweiseitigen Absprachen formlos erfolgt sind. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf Arten, die vom Sortenschutz nicht erfasst sind, und zwar für Zwecke der nationalen Liste. Die nationalen Behörden erwägen, ein Institut für die technische Sortenprüfung mit zwei Zentren in Gent und in Gembloux zu errichten.

8.10 Zur Frage der Inanspruchnahme des Sortenschutzes durch Züchter enthält die Anlage III dieses Dokuments eingehende statistische Angaben.

8.11 Dänemark: Während des vergangenen Jahres haben sich alle Tätigkeiten auf dem gesetzgeberischen Gebiet darauf konzentriert, Informationen über das Recht anderer Verbandsstaaten zu sammeln sowie die Möglichkeiten einer Änderung der gegenwärtigen zweiseitigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu untersuchen. Die gesammelten Informationen werden die Grundlage für die Prüfung der Möglichkeit einer Harmonisierung des dänischen Rechts mit dem anderer Verbandsstaaten zu einigen wichtigen Fragen bilden. Die Harmonisierung wird sowohl als für die Anmelder nützlich angesehen, als auch als wesentlicher Schritt in Richtung auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten. In dieser Hinsicht wird die kommende Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses mit grossem Interesse erwartet. Wegen der Zeitspanne, die für die obenerwähnte Prüfung und für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes benötigt wird, erwägt man, das gegenwärtige Gesetz zunächst nur insoweit zu ändern, als dies für die Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 notwendig ist, sodass diese Ratifizierung bald erfolgen kann.

8.12 Im Verlauf des Jahres 1979 sind insgesamt 127 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen - was dem Durchschnitt der vier vorausgegangenen Jahre sehr nahe kommt - und 68 Schutzrechte sind erteilt worden. Für die erste Hälfte des Jahres 1980 beliefen sich diese Zahlen auf 72 und 27.

8.13 Die Erstreckung der mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarung für eine Zusammenarbeit bei der Prüfung von Kalanchoë, Pelargonie und Rose wurde förmlich beschlossen. Gewisse Möglichkeiten für eine Erweiterung der Liste der geschützten Sorten auf der Grundlage einer Zusammenarbeit bei der Prüfung werden erwogen.

8.14 Wie in der Bundesrepublik Deutschland wurde in Dänemark ein von protestantischen Kreisen (Danchurchaid) gefördertes Treffen durchgeführt, das die Frage des Sortenschutzes und dessen Auswirkungen zum Gegenstand hatte; die amtlichen Stellen waren nicht zu einer Teilnahme aufgefordert worden, und die Bedingungen, unter denen die Züchter eingeladen worden waren, ihr Anliegen zu vertreten, waren dergestalt, dass diese die Einladung ablehnen mussten.

8.15 Ein Antrag auf Verlängerung der Schutzrechtsdauer wurde kürzlich für Kartoffeln gestellt. Für diese Art beträgt die Schutzrechtsdauer 15 Jahre, und einige wichtige Sorten haben nunmehr den Punkt erreicht, wo sie der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

8.16 In diesem Zusammenhang wurde auch erwähnt, dass die ersten in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Schutzrechte auslaufen und dass sich daraus eine Reihe von Fragen ergibt, z.B. wie neue Vermehrungsverträge zu fassen sind, wer das Recht auf Erhaltung der Sorte hat und wie sichergestellt werden soll, dass die Sorte tatsächlich der Allgemeinheit zur Verfügung steht; hierzu sei eine Diskussion innerhalb der UPOV ratsam. Im Vereinigten Königreich ist es nunmehr auch so weit, dass die ersten Schutzrechte auslaufen. Dort hat der Controller für Sortenrechte die Möglichkeit, die Schutzrechtsdauer einer Sorte unter gewissen Umständen über die normale Zeit hinaus zu verlängern - nach einer Bestimmung, die dem Patentrecht entnommen worden ist, dort jedoch durch eine kürzlich erfolgte Gesetzesänderung aus dem Gesetz gestrichen und durch eine allgemeine Erstreckung der Schutzrechtsdauer ersetzt worden ist - und der erste Antrag auf eine solche Erstreckung ist vor drei Wochen eingegangen. Zur Frage der Zweckmäßigkeit dieses Systems wurde ausgeführt, dass das System zwar verwaltungsmässig gewisse Schwierigkeiten aufwerfe, es jedoch ermögliche, den Widerstand gegen eine lange Schutzrechtsdauer zu überwinden.

- 8.17 Spanien: Seit der letzten ordentlichen Ratstagung hat Spanien seine Beitrittsurkunde zum UPOV-Übereinkommen hinterlegt; sein Beitritt ist am 18. Mai 1980 wirksam geworden.
- 8.18 Das Übereinkommen wird zur Zeit auf sieben landwirtschaftliche und Zierpflanzenarten angewendet, und eine Erweiterung wird erwogen. Die Prüfung der Sorten erfolgt auf nationaler Ebene. Seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzrechtssystems im Jahre 1978 sind insgesamt 511 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen, 283 für landwirtschaftliche und 228 für Zierpflanzenarten, und zwei Schutzrechte sind erteilt worden.
- 8.19 Schliesslich sind während des vergangenen Jahres vier Ausgaben des Amtsblatts für Sortenschutz veröffentlicht worden. Das Amtsblatt stützt sich auf das UPOV-Model.
- 8.20 Frankreich: Wie die anderen Verbandsstaaten erwägt Frankreich eine Änderung seines Sortenschutzrechtes, um den Revidierten Wortlaut 1978 ratifizieren zu können. Es wünscht allerdings, dass zunächst Erörterungen stattfinden, um eine weitgehende Harmonisierung der nationalen Rechte herbeizuführen und auf diese Weise zu erreichen, dass das französische Recht in sinnvoller Weise auf den neuesten Stand gebracht wird. Der Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes wird dem Parlament voraussichtlich 1981 zugeleitet werden.
- 8.21 Eine Erstreckung der Schutzrechtsdauer von 20 auf 25 Jahre für Inzuchtlinien von Mais steht bevor. Was diese Art anbetrifft, so erwägen die Behörden auch, ob der Schutz von Hybridgenitoren, die lediglich Zwischenmaterial für die Erzeugung von gewerbmässigen Hybriden darstellen, nicht aufgehoben werden sollte, um von einer "Scheinzüchtung" abzuschrecken, deren Zweck nur darin besteht, sich die Ergebnisse von Kreuzungszüchtungen aus Linien, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, anzueignen. Ferner wird der Schutz innerhalb kurzer Zeit auf Inkalilie und Pelargonie erstreckt werden. Die interessierten Kreise hätten auch um eine Erstreckung auf ein Dutzend weiterer Arten gebeten, und diese Bitte werde zur Zeit überprüft.
- 8.22 Einige statistische Angaben über die Tätigkeiten des französischen Komitees für den Schutz neuer Pflanzensorten sind in der Anlage IV dieses Dokuments wiedergegeben. Insgesamt sind 67 Gattungen oder Arten in Frankreich schutzfähig, die wichtigsten Arten bilden Mais (insgesamt 577 Anmeldungen sind bisher eingegangen), Chrysantheme (379), Rose (249), Gartenbohne (214), Nelke (179), Kartoffel (175), Brotweizen (136), Erbse (132), Gerste (106), Salat (96), Pfirsich (81) und Tomate (79). Diesen folgt eine Gruppe von 11 Arten mit einer Anzahl von Anmeldungen, die sich zwischen 10 und 35 bewegt (Hafer, Durumweizen, Erdbeere, Lein, Pflaume, Rebe, Begonie, Apfel, gemeine Sonnenblume, Gerbera und Gladiole). Für 24 Gattungen oder Arten sind bisher keine Anmeldungen eingegangen.
- 8.23 In den Jahren 1978 und 1979 hat die Zahl der Anmeldungen 381 betragen, während sie sich in den ersten neun Monaten des Jahres 1980 bereits auf 325 belief, was die Gesamtzahl der Anmeldungen seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzsystems auf 2 782 erhöht hat. Was die Zahl der erteilten Schutzrechte anbetrifft, so betragen die entsprechenden Zahlen 223, 126, 141 und 1 177.
- 8.24 In den letzten Jahren ist eine erhebliche Anzahl von Anmeldungen im Verlauf der Prüfung der Sorten zurückgenommen worden: 58 Anmeldungen im Jahre 1978, oder 15.2% der während dieses Jahres eingegangenen Anmeldungen, 94 im Jahre 1979 (24%) und 70 in den ersten neun Monaten des Jahres 1980 (21.3%). Die Zahl der erteilten Schutzrechte, die aufgegeben worden sind, stellt sich wie folgt dar: 37 im Jahre 1978, 79 im Jahre 1979 und 52 in den ersten neun Monaten des Jahres 1980. Hierfür gibt es drei Gründe: mangelnde Homogenität oder Unterscheidbarkeit des eingereichten Materials, Mangel an wirtschaftlichem Interesse an der Sorte und möglicherweise die Kosten des Schutzes, die von bestimmten Züchtern als überhöht angesehen werden.
- 8.25 Was die Zusammenarbeit bei der Prüfung betrifft, so hat Frankreich anderen Verbandsstaaten für 22 Arten (34% aller schutzfähigen Arten) die Prüfung übertragen, und es führt die Prüfung zugunsten sieben anderer Verbandsstaaten für 24 Arten durch.
- 8.26 Israel: Israel hat seine Beitrittsurkunde zum UPOV-Übereinkommen am 12. November 1979 hinterlegt und wurde ein Verbandsstaat am 12. Dezember 1979. Vorbereitende Arbeiten für den Beitritt zum Revidierten Wortlaut 1978 sind in die Wege geleitet worden, und es ist zu hoffen, dass dies zur Hinterlegung einer Urkunde zu Beginn des nächsten Jahres führt.

8.27 Das Sortenschutzgesetz wurde 1973 in Kraft gesetzt und ist nunmehr auf 64 Gattungen anwendbar, die insgesamt 73 Arten umfassen. Eine der Haupttätigkeiten seit Inkrafttreten des Gesetzes war die Erstellung von technischen Fragebogen für die verschiedenen Arten. Diese Arbeit ist für 40 Arten abgeschlossen worden. Die Prüfungsrichtlinien der UPOV wurden als Grundlage benutzt, wo immer sie verfügbar waren. Die Tatsache, dass unter ausländischen Züchtern wachsendes Interesse an einem Schutz in Israel besteht, hat zu der Erstellung von englischen Fassungen - neben den hebräischen - für die technischen Fragebogen für Arten wie Rose, Nelke und Chrysantheme geführt.

8.28 Mit Rücksicht auf die hohen Prüfungskosten und die steigende Anzahl von Anmeldungen, die von auswärtigen Züchtern für Zierpflanzensorten eingereicht werden, wird Israel in Kürze an andere Verbandsstaaten herantreten, um mit ihnen zweiseitige Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung abzuschließen.

8.29 Die erste Ausgabe des alle halbe Jahre erscheinenden Amtsblatts, das sich weitgehend auf das Musteramtsblatt der UPOV stützt, wird vorbereitet.

8.30 Zur Zeit sind Schutzrechte für 120 Sorten (33 landwirtschaftliche Sorten, 36 Gemüsesorten, 49 Zierpflanzensorten und 2 Obstsorten) erteilt worden; 70 Anmeldungen sind anhängig.

8.31 Italien: Das Patentamt bereitet die Änderung des nationalen Rechts mit dem Ziel der Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 vor. Es haben bereits zwei Besprechungen mit den interessierten Kreisen stattgefunden, und es ist zu hoffen, dass die vorbereitenden Arbeiten gegen Ende des laufenden Jahres abgeschlossen werden können und die Arbeit sodann auf parlamentarischer Ebene fortgesetzt werden kann. Ausserdem ist eine Verordnung, die den Schutz von 10 auf 67 Arten erstreckt, erlassen worden, und wird nunmehr im Amtsblatt veröffentlicht.

8.32 Bis zur Stunde sind 248 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen und 26 Anmeldungen, die sich auf bereits in der nationalen Liste eingetragene Sorten beziehen, sind vom Landwirtschaftsministerium mit positivem Ergebnis untersucht worden.

8.33 Schliesslich ist die Ausgabe von 1976 eines Amtsblatts, das wertvolle Informationen über Sortenschutz enthält, veröffentlicht und in Umlauf gesetzt worden; die Ausgaben für 1977 und 1978 sind in Vorbereitung.

8.34 Niederlande: Das Verfahren für die parlamentarische Zustimmung zum Revidierten Wortlaut 1978 wird bereits in diesem Herbst eingeleitet werden und sollte unter normalen Umständen Mitte 1981 mit der formalen Zustimmung zur Bindung an den Revidierten Wortlaut 1978 abschliessen. In dieser Phase werden zwei kleine Änderungen in das niederländische Recht aufgenommen werden: die Definition des Begriffs "Verbandsstaat der UPOV" wird erweitert werden, um Staaten zu erfassen, die Mitglieder der UPOV auf der Grundlage des Revidierten Wortlauts 1978 werden; auch wird eine Anpassung an Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (b) Ziffer (ii) des Revidierten Wortlauts 1978 erfolgen. Hiervon abgesehen wird eine umfassende Revision des Saat- und Pflanzgutgesetzes, das auch andere Angelegenheiten als Sortenschutz behandelt, vorbereitet; dies bietet eine günstige Gelegenheit für die Harmonisierung des Rechtes mit anderen Verbandsstaaten.

8.35 Der Schutz ist im Jahre 1980 auf weitere Arten erstreckt worden (Bougainvillea, Kalanchoë und Prachtscharte) sowie auf interspezifische Hybriden von Ribes; dies ist durch eine entsprechende Änderung einiger Eintragungen in die Liste der geschützten Arten erfolgt; die Erweiterung trägt in den Niederlanden vorgenommenen züchterischen Tätigkeiten Rechnung und stellt auch einen Beitrag zur Harmonisierung der Listen der geschützten Arten innerhalb der Verbandsstaaten dar. Eine weitere Erstreckung auf Dahlie, Dill, Fenchel und einige wenige Gattungen von Bromeliaceae ist geplant. Ausserdem wird eine Erstreckung auf holzartige Zierpflanzenarten erörtert; es wird erwartet, dass die Möglichkeit, hierfür Schutz zu erhalten, die Züchtungstätigkeit, die auf diesem Gebiet bisher sehr beschränkt war, anregt.

8.36 In den letzten zwei Jahren hat die Zahl der eingereichten Anmeldungen 600 überschritten; mehr als die Hälfte davon bezog sich auf Zierpflanzen.

8.37 Die Niederlande halten die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten für sehr wichtig. Sie begrüssen die Annahme der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, vor allem deshalb, weil dies das Problem löst, denen sich Staaten, die die Prüfung einer Sorte einem anderen Staat übertragen, gegenübersehen, nämlich dass solche Staaten unerwarteten Gebüh-

renenhöhungen durch den prüfenden Staat, die Erhöhungen des von ihnen zu zahlenden Entgelts zur Folge haben, gnadenlos ausgeliefert sind. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass jedes System einer engeren Zusammenarbeit die Prüfung einer Sorte durch nur einen Staat für alle anderen Staaten zur Grundlage haben würde, treten die Niederlande für eine Stärkung sowohl der technischen als auch der administrativen Gesichtspunkte des gegenwärtigen Systems von zweiseitigen Vereinbarungen ein.

8.38 Schliesslich wird das Sortenschutzsystem, das einen Anreiz zur Sortenzüchtung im Interesse der Entwicklung der Landwirtschaft bilden soll, nicht in Frage gestellt.

8.39 Vereinigtes Königreich: Das Vereinigte Königreich hat die Zusatzakte von 1972 am 1. Juli 1980 ratifiziert und kann sich nun auf die Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 konzentrieren. Da jedoch die gesetzgebenden Körperschaften sehr belastet sind, wird die Ratifizierung voraussichtlich noch nicht im Jahre 1981 erfolgen, und es ist sogar zweifelhaft, ob sie 1982 stattfinden kann.

8.40 Mit Stand vom 1. April 1980 war der Schutz auf sieben weitere Arten erstreckt worden (Rote Beete, Lein, Stachelbeere, landwirtschaftliche Arten von Nachtkerze, Roggen, Raps einschliesslich Ölrap). Auf dem Gebiet der Nachtkerze befasst sich die Forschung zur Zeit mit der Erzeugung von Öl, das einige pharmazeutische Anwendungsmöglichkeiten besitzt, und es ist zu hoffen, dass verbesserte Sorten entwickelt werden können.

8.41 Seit 1965 sind insgesamt 3 479 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen, von denen 873 nachfolgend zurückgezogen und 83 zurückgewiesen worden sind; 1 852 Anmeldungen haben zur Schutzrechtserteilung geführt. Während der Saison 1980 waren 1 115 Sorten in der Prüfung (661 landwirtschaftliche Sorten, 50 Gemüsesorten, 384 Zierpflanzensorten, wobei die Zierpflanzensorten 130 Chrysanthemensorten umfassten, die nur für andere Verbandsstaaten geprüft wurden, schliesslich 20 Obstsorten).

8.42 Was die Zusammenarbeit bei der Prüfung anbetrifft, so haben Beschränkungen haushaltsrechtlicher Art dazu geführt, dass einige Angebote für die Zusammenarbeit, die für kleinere Zierpflanzenarten gemacht wurden, zurückgezogen werden mussten. Ausserdem hat eine kürzlich erlassene Verordnung über Pflanzengesundheit die Einfuhr von Chrysanthemenstecklingen aus einigen nichteuropäischen Staaten verboten, jedoch werden Einfuhrerlaubnisse für Stecklinge erteilt, die für die Sortenprüfung übersandt werden, vorausgesetzt dass die geeigneten phytosanitären Zertifikate vorgelegt werden können, was bedeutet, dass die Züchter mit ihren nationalen Pflanzengesundheitsbehörden zusammenarbeiten müssen.

8.43 Schliesslich ist zu sagen, dass einerseits das Sortenschutzsystem selbst in dem Vereinigten Königreich nicht in Frage gestellt wird, andererseits in der breiten Öffentlichkeit aber eine grosse Verwirrung über dieses System und über den gemeinsamen Katalog der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Es wird befürchtet, dass das letztgenannte System zu einer "genetischen Erosion" führt, während es in Wirklichkeit nur eine Ausmerzung von Synonymen und möglicherweise auch Homonymen bei Sortenbezeichnungen zur Folge hat.

8.44 Schweden: Im letzten Jahr ist das nationale Recht ausser zu Gebührenfragen nicht geändert worden. Die Arbeit an einer Gesetzesänderung zum Zweck der Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 wurde aufgenommen; es wird gehofft, dass die Ratifizierung im Herbst 1981 stattfinden kann.

8.45 Im vergangenen Jahr hat sich die Zahl der eingehenden Anmeldungen auf dem gleichen Niveau gehalten wie im Vorjahr. Die Zahl der in Kraft befindlichen Schutzrechte hat sich auf 140 erhöht (Stand vom 1. Juli 1980).

8.46 Schweiz: Der Revidierte Wortlaut 1978 und der Vorschlag, Artikel 5 Absatz (3) des Sortenschutzgesetzes zu ändern, um es an Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (b) Ziffer (ii) des Revidierten Wortlauts 1978 anzupassen, wurden am 18. Juni 1980 vom Nationalrat und am 23. Oktober 1980 vom Ständerat gebilligt. Mit Rücksicht darauf, dass eine Dreimonatsfrist für ein etwaiges Referendum eingeräumt werden muss, kann die Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 frühestens im Frühjahr 1981 erfolgen.

8.47 Mit Wirkung vom 3. Januar 1980 wurde der Schutz auf weitere Gattungen und Arten erstreckt, was die Gesamtzahl auf 23 erhöht. Seit Beginn dieses Jahres sind 32 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, und 67 Anmeldungen sind nun seit Inkrafttreten des Sortenschutzsystems eingegangen. Schutz ist für 20 Sorten erteilt worden, während eine Anmeldung zurückgenommen worden ist und 46 Anmeldungen anhängig sind.

8.48 Die zweiseitigen Vereinbarungen, die mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind, wurden auf weitere fünf bzw. 12 Arten erstreckt. Zweiseitige Vereinbarungen sind auch mit den Niederlanden und mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen worden; sie sind am 1. Januar 1980 bzw. am 1. Juni 1980 in Kraft getreten.

8.49 Schliesslich hat am 9. September 1980 eine Gruppe von ungarischen Sachverständigen in Begleitung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV das Amt für Sortenschutz besucht; ihnen wurden die Vorteile eines Anschlusses an die UPOV dargelegt.

8.50 Australien: Die Regierung hat den Grundsatz angenommen, dass ein Sortenschutzsystem eingeführt werden sollte, da sie der Ansicht ist, dass ein solches System den Sortenschutz fördern und für die australische Landwirtschaft von Nutzen sein wird. Die Abfassung des Gesetzesvorhabens ist nahezu abgeschlossen. Der hierfür zuständige Minister für die Grundindustrie (Minister for Primary Industry) hat im August 1980 verlautbaren lassen, dass er beabsichtige, das Gesetzesvorhaben dem Parlament Anfang 1981 vorzulegen, sodass es in der Sitzungsperiode vom August bis zum Oktober beraten werden kann; auf diese Weise kann die Allgemeinheit Zugang zu den Einzelheiten des Entwurfs erhalten, und es verbleibt ausreichende Zeit für eine Erörterung in der Öffentlichkeit. Gegenwärtig wird die Frage in der Öffentlichkeit bereits erregt erörtert, und von den Gegnern ist eine grossangelegte Gegenaktion eingeleitet worden.

8.51 Das beabsichtigte Gesetzesvorhaben wird dadurch gekennzeichnet, dass es eine Zusammenarbeit der Körperschaften des Commonwealth und der Einzelstaaten erforderlich macht sowie eine einhellige Meinung der im australischen Landwirtschaftsrat vertretenen Minister über die Vorteile des Systems. Kommt eine solche Übereinstimmung nicht zustande, so kann das Gesetzesvorhaben nicht weiterverfolgt werden.

8.52 Kanada: Ein Gesetzesentwurf, der in Übereinstimmung mit dem Revidierten Wortlaut 1978 verfasst worden ist, wurde dem Parlament am 29. Mai 1980 vorgelegt und war Gegenstand einer ersten Lesung ohne Aussprache. Im Hinblick auf die Erörterung anderer Fragen mit hoher Priorität ist es unwahrscheinlich, dass der Entwurf früher als irgendwann im Jahre 1981 erörtert wird. Die Angelegenheit hat ein grosses Interesse der Öffentlichkeit hervorgerufen.

8.53 Vereinigte Staaten von Amerika: Im Juni 1980 hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika entschieden, dass eine neue, in einem Laboratorium entwickelte Bakterienart, die Ölpartikel "verzehren" kann, Gegenstand eines gewerblichen Patents sein kann. Aus einer weiten Auslegung dieser Entscheidung kann hergeleitet werden, dass lebende Materie nunmehr unter drei verschiedenen Gesetzen schutzfähig sein kann, nämlich unter dem Patentgesetz, dem Pflanzenpatentgesetz und dem Sortenschutzgesetz. Was den Schutz nach dem Patentgesetz anbetrifft, so sind mehr als 100 Anmeldungen, die Bakterien und Pilze betreffen, anhängig.

8.54 Seit der vergangenen eineinhalb Jahre war vor dem Senat und dem Repräsentantenhaus ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Sortenschutzgesetzes anhängig, der im wesentlichen darauf abzielt, den Schutz auf die sechs Arten zu erstrecken, die von dem Anwendungsbereich des ursprünglichen Gesetzes ausgeschlossen worden sind (Möhren, Sellerie, Gurke, Okra, Paprika und Tomate), sowie die Schutzrechtsdauer von 17 auf 18 Jahre zu erhöhen und schliesslich die Frist, während derer die Sorte im Ausland vor Einreichung einer Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits vertrieben worden sein darf, auf vier und sechs Jahre zu erstrecken. Gewisse Umstände haben die Annahme des Entwurfs bisher verhindert; er wird vom Kongress während dessen nächster Sitzungsperiode, die am 12. November beginnt, erneut behandelt.

8.55 Die Verordnungen zum Sortenschutzgesetz sind geändert worden, soweit es sich um die Gegenseitigkeitsregeln handelt. Es werden keine Gegenseitigkeitsvereinbarungen mehr mit anderen Staaten abgeschlossen. Staatsangehörige anderer Staaten, die in den Vereinigten Staaten von Amerika um Schutz nachsuchen, haben nunmehr lediglich auf den neuesten Stand gebrachte Fassungen der Gesetze ihrer Länder vorzulegen, um im gleichen Umfang Schutz zu erhalten, wie ihn Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika in deren Ländern geniessen.

8.56 Zum Fortschritt der Tätigkeit des Sortenschutzamts werden Einzelheiten in der Anlage V angegeben. Insbesondere erwähnenswert ist das Anwachsen der Zahl der Anmeldungen, die während des Rechnungsjahres 1980 eingegangen sind, im Vergleich zu den während des Rechnungsjahres 1979 eingegangenen Anmeldungen. Dieses Anwachsen ist entweder auf die Publizität zurückzuführen, die das Sortenschutzgesetz durch seine Gegner erhalten hat, oder auf die Tatsache, dass nunmehr Sorten ans Tageslicht treten, die infolge der anregenden Wirkung des Gesetzes gezüchtet worden sind.

8.57 Indien: Der Frage des Sortenschutzes ist bisher in Regierungskreisen wenig Beachtung geschenkt worden, hauptsächlich weil fast die gesamte Forschung und Entwicklung von Regierungsstellen betrieben worden ist. Es gibt ein sehr weitgestecktes Netz von landwirtschaftlichen Forschungsinstituten und Pflanzenzüchtungszentren sowohl auf zentraler als auch auf einzelstaatlicher Ebene. Zusätzlich hat jede landwirtschaftliche Regierung ihre eigene landwirtschaftliche Universität, die sich ebenfalls mit Pflanzenzüchtung und landwirtschaftlicher Beratung befassen. Lediglich in den allerletzten Jahren ist mit privater Pflanzenzüchtung begonnen worden.

8.58 Indien ist ebenfalls sehr an einer schnellen Verbreitung neuer Pflanzensorten interessiert, um die grösstmögliche Zusatzrate in der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erreichen, und glaubt, es solle für den freien Zufluss von verbesserten Sorten und besseren Saatguts in Entwicklungsländer keine Hemmnisse geben. In dieser Hinsicht ist der Beitrag von internationalen landwirtschaftlichen Forschungs- und Pflanzenzüchtungsinstituten von grossem Nutzen für diese Länder, und der Zugang zu künftigen Möglichkeiten der Verbesserung der heimischen Landwirtschaft muss gewährleistet werden. Sortenschutz muss daher auch aus dieser besonderen Sicht geprüft werden. Es besteht der Eindruck, dass die Ergebnisse der Erörterungen dieser ordentlichen Tagung in Indien auf sehr grosses Interesse stossen werden.

8.59 In diesem Zusammenhang bemerkte der Präsident, es sei sehr wichtig, mit den Entwicklungsländern zur Frage der Pflanzenzüchtung allgemein und des Sortenschutzes insbesondere ins Gespräch zu kommen; die Verbandsstaaten der UPOV würden sicherlich von einer nützlichen Zwiesprache dieser Art viel erwarten.

8.60 Irland: Der Sortenschutzgesetzentwurf (Proprietary Act) Bill wurde vom Parlament im Sommer 1980 angenommen und hat mit seiner Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik am 14. Juli 1980 Gesetzeskraft erlangt. Das Gesetz stützt sich auf den Revidierten Wortlaut 1978 und wird Irland in die Lage versetzen, den Revidierten Wortlaut 1978 zu ratifizieren, sobald die einschlägige Verordnung das Gesetz anwendbar werden lässt. Die Verordnung befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung, und es ist zu erwarten, dass sie von dem Landwirtschaftsminister Ende November 1980 unterzeichnet werden wird.

8.61 Es ist vorgesehen, Schutz zunächst für sechs Arten zu gewähren, nämlich für Gerste, Brotweizen, Hafer (Avena sativa), deutsches Weidelgras, Kartoffel und Weissklee. Die Schutzrechtsdauer wird für Getreide 15 Jahre und für andere Arten 20 Jahre betragen.

8.62 Japan: Das neue Saat- und Pflanzgutgesetz ist am 28. Dezember 1978 in Kraft getreten und ist auf 365 Gattungen und Arten anwendbar, darunter landwirtschaftliche Arten für die Ernährung und Fütterung, Industriepflanzen, Gemüsearten, Obstarten, Zierpflanzenarten, essbare Pilze und aquatische Pflanzen. Es ist geplant, den Schutz auf weitere Arten auszuweiten.

8.63 Insgesamt sind bis zum 30. September 1980 402 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden. Die Zahl der eingehenden Anmeldungen wächst ständig, da die Ziele des Sortenschutzsystems und dessen Bedeutung für die Pflanzenzüchtung besser bekannt werden. Beispielsweise wurden zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 1980 100 Anmeldungen entgegengenommen, doppelt so viel wie in der gleichen Zeit des Vorjahres. Nahezu die Hälfte der Anmeldungen wurde durch Einzelzüchter eingereicht, der Rest durch provinzielle Prüfungsstationen, private Saatgutgesellschaften, Nahrungsmittelfirmen und Organisationen von Landwirten. Auch nationale Prüfungsstationen haben damit begonnen, für ihre neuen Sorten Anmeldungen einzureichen.

8.64 Der Schutz wird auf vorläufiger Grundlage für eine Dauer von 60 Tagen gewährt; danach wird er endgültig gewährt, wenn keine Einwendung eingegangen ist. Die ersten 19 Schutzrechte sind am 19. Oktober 1979 erteilt worden; ihnen folgten 28 und 23 Schutzrechte, die durch nachfolgende Entscheidungen erteilt worden sind. Weitere 27 Schutzrechte sind im August des laufenden Jahres erteilt worden und werden in diesem Monat endgültige Schutzrechte. Die Gesamtzahl der Schutzrechte, die bisher erteilt worden sind, wird sodann 97 betragen.

8.65 Was essbare Pilze anbetrifft, so sind 14 Anmeldungen eingegangen und für drei Shiitake Pilze (Lentinus elodes (Berk.) Sing.) ist im August vorläufiger Schutz gewährt worden.

8.66 Die Saat- und Pflanzgutabteilung ist im April 1979 umorganisiert worden. Sie hat eine Reihe von Untersuchungen über die Merkmale von Sorten vorgenommen, um objektive und genaue Richtlinien aufzustellen. Diese Untersuchungen sind Ende März 1981 für 92 Arten abgeschlossen worden. Neun Prüfer prüfen bereits Sorten, für die Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden sind. Jeder dieser Prüfer ist zuständig für eine Gruppe von Arten und hat Felduntersuchungen, Anbauprüfungen und Prüfungen auf der Grundlage von Dokumenten durchzuführen.

8.67 Das Prüfungssystem ist durch einen teilweisen Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und durch die Annahme eines Informationswiederauffindungssystems wirksamer gemacht worden, wodurch nach ähnlichen Sorten und ähnlichen Sortenbezeichnungen recherchiert werden kann. Ein wesentlich komplizierteres Datenverarbeitungssystem wird aufgestellt werden, das die Saat- und Pflanzgutabteilung in die Lage versetzen wird, die einzelnen Angaben sowohl zu heimischen als auch zu ausländischen Sorten, zur Saatgutzertifizierung und -kontrolle und zu den Geschäftsberichten, die von den Saatgutfirmen übermittelt werden, zu überprüfen.

8.68 Was essbare Pilze anbetrifft, so müssen Sporen jeder Sorte, die Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung ist, eingereicht werden, und zwar für die Prüfung wie auch für die Lagerung unter Bedingungen, die eine lange Konservierung ermöglichen. Für diesen Zweck werden Lageranlagen mit einem Aufwand von einer Million US Dollar geschaffen; deren Fertigstellung ist für das Ende dieses Jahres vorgesehen.

8.69 Was Porphyra anbetrifft, eine der wichtigsten landwirtschaftlichen Arten Japans, so wird erwartet, dass die notwendige Infrastruktur in naher Zukunft geschaffen wird; hierzu gehören eine Sammlung von Sorten, der Bau von Lageranlagen und die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien.

8.70 Nachdem erkannt worden ist, dass ausser dem Sortenschutz noch andere wesentliche Massnahmen für Saat- und Pflanzgut vorgenommen werden müssen, legt die Saat- und Pflanzgutabteilung nun das Schwergewicht auf die Verbesserung der Einzelphasen der Produktionssysteme und -techniken und auf die Erstellung administrativer Richtlinien für die Erzeugung und die Verteilung von Saat- und Pflanzgut, sodass die Landwirte eine Garantie für eine verlässliche Versorgung mit hochwertigem Material erhalten.

8.71 Die Saat- und Pflanzgutabteilung untersucht auch sehr genau bestimmte Einzelfragen, wie den Austausch von Angaben über Sorten und Saatgut mit anderen Staaten und die Möglichkeit, Prüfungen im Interesse anderer Staaten durchzuführen, um Japan in die Lage zu versetzen, in das gegenwärtige System einer Zusammenarbeit, das zwischen den Verbandsstaaten aufgebaut worden ist, unmittelbar mit Erlangung der Mitgliedschaft in der UPOV einzusteigen. Zu diesem Zweck hat eine Studiengruppe mit dem Sortenschutzamt der Vereinigten Staaten von Amerika einen Meinungs austausch durchgeführt.

8.72 Die japanische Regierung hält grundsätzlich daran fest, den Revidierten Wortlaut 1978 so bald wie möglich zu ratifizieren und ist deshalb sehr an den Entwicklungen innerhalb der einzelnen Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten, die mit der Ratifizierung oder dem Beitritt zum Revidierten Wortlaut 1978 im Zusammenhang stehen, interessiert.

8.73 Um den Sortenschutz auf internationaler Ebene zu fördern, ist die Saat- und Pflanzgutabteilung damit befasst, dieses Thema den südostasiatischen Staaten durch diplomatische Kontakte nahe zu bringen; auch sammelt sie allgemeine Informationen über Saat- und Pflanzgut, die sich auf diese Staaten beziehen.

8.74 Im Anschluss an den Bericht über Japan stellte der Rat mit Interesse fest, dass Japan über eine weitreichende Liste geschützter Arten verfügt, und sprach den japanischen Behörden hierfür ihre Glückwünsche aus. Er unterstrich, dass Japan der erste Staat sei, der sich eingehend mit essbaren Pilzen und aquatischen Pflanzen befasse, und nahm Kenntnis von den Investitionen, die für die Prüfung von Sorten dieser Artengruppen bereits unternommen werden oder geplant sind. Er unterstrich, dass Japan sicherlich einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Verbandes leisten könne, wenn es mit Erlangung der Mitgliedschaft im Verband Prüfungen für andere Verbandsstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung übernehmen würde.

8.75 Mexiko: Der Revidierte Wortlaut 1978 wird in Kürze dem Senat zur Genehmigung der Ratifizierung zugeleitet werden.

8.76 Landwirtschaftliche Forschung wird zu einem grossen Teil durch das Nationale Institut für Landwirtschaftliche Forschung, eine Regierungsstelle, durchgeführt. Die Forschung konzentriert sich auf Arten im Nahrungsmittel und industriellen Sektor wie Mais, Reis, Bohnen, Weizen, Kartoffel, Baumwolle, Sojabohne, Carthamus, Erdnuss, Hafer und Gerste. Sorten werden beim nationalen Register für Pflanzensorten, das ebenfalls eine Regierungsstelle ist, eingetragen. Die von dem Institut gezüchteten Sorten werden innerhalb des Landes von amtlichen Stellen und landwirtschaftlichen Organisationen frei ausgewertet.

8.77 Gegenwärtig gestattet die Regierung von Mexiko der privaten Wirtschaft und internationalen Firmen, Forschung zu betreiben, wenn diese in Zusammenarbeit mit dem nationalen Institut für landwirtschaftliche Forschung betrieben wird; durch die letztgenannte Einschränkung soll Doppelarbeit vermieden werden.

8.78 Norwegen: Während des vergangenen Jahres hat die Arbeit an dem Entwurf von sortenschutzrechtlichen Bestimmungen nur langsame Fortschritte gemacht, jedoch wurde eine Reihe vielversprechender Entscheidungen getroffen: das Landwirtschaftsdepartement hat dieser Arbeit eine höhere Priorität gegeben; die gesetzlichen Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit dem Revidierten Wortlaut 1978 abgefasst, um Norwegen die Möglichkeit eines Beitritts zur UPOV zu geben; das Übereinkommen wird in die norwegische Sprache übersetzt, was einen notwendigen Schritt für die Erörterungen eines Beitritts zum Revidierten Wortlaut 1978 im Parlament darstellt.

8.79 Neuseeland: Im Anschluss an die Änderung des Sortenschutzgesetzes 1973, das am 24. Oktober 1979 in Kraft getreten ist, wird die Ratifikationsurkunde im November 1980 hinterlegt werden.

8.80 Mit Wirkung vom August 1980 ist der Schutz erweitert worden, sodass er alle Obstgattungen, praktisch alle Zierpflanzenarten und die folgenden landwirtschaftlichen und Gräserarten umfasst: Kohl, Ölsaatrapf, Lein, Phazalie, Glanzgras, alle Arten von Schwingel und Holcus.

8.81 Bisher sind 165 Anmeldungen eingegangen und 99 Schutzrechte erteilt worden. Für das mit dem 30. September 1980 endende Jahr beliefen sich diese Zahlen auf 28 bzw. 44. Im Juli 1980 sind die Gebühren erhöht worden. Schliesslich wurde erstmalig im Juni 1980 die erste Ausgabe des neuseeländischen Sortenschutzamtsblatts (New Zealand Plant Varieties Journal), gestützt auf das Musteramtsblatt der UPOV, herausgegeben.

8.82 Polen: Entwürfe für ein Gesetz und eine Verordnung betreffend Angelegenheiten von Pflanzensorten und Saatgut, welche auch den Sortenschutz einschliessen, sind ausgearbeitet und vom Landwirtschaftsministerium gebilligt worden. Sie sind auch den anderen interessierten Ministerien zur Stellungnahme zugeleitet worden. Gegenwärtig befinden sie sich beim Rechtsamt des Ministerrats. Es ist zu hoffen, dass diese Entwürfe dem Ministerrat zu Beginn des Jahres 1981 zur Billigung zugeleitet und sodann dem Parlament als Regierungsentwürfe vorgelegt werden. Das neue Gesetz wird die Grundlage für einen Beitritt Polens zum Übereinkommen darstellen.

Bericht des Präsidenten über die einundzwanzigste und zweiundzwanzigste Tagung des Beratenden Ausschusses

9. Der Rat nahm den Bericht des Präsidenten über die einundzwanzigste und die zweiundzwanzigste Tagung des Beratenden Ausschusses zur Kenntnis. Dieser Ausschuss befasste sich in der Hauptsache mit der Vorbereitung der gegenwärtigen Ratstagung, insbesondere mit der Organisation des Symposiumsteils.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1979 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1980

10. Der Rat billigte einstimmig den Bericht des Generalsekretärs, wie er in Dokument C/XIV/2 und in den ergänzenden Dokumenten (Dokumente C/XIV/2 Add. und C/XIV/2 Add.2) enthalten ist.

10.01 Der Rat nahm von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, die in der gegenwärtigen Sitzung eingeführte Praxis fortzusetzen, Ergänzungen zum Jahresbericht, die die Frist vom Jahresbeginn bis zum letzten Monat vor der ordentlichen Ratstagung umfassen, zu veröffentlichen.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1979

11. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XIV/3 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs. In diesem Zusammenhang wurden die Verbandsstaaten gebeten, sich um eine möglichst frühe Zahlung ihrer jährlichen Beiträge in jedem Rechnungsjahr zu bemühen.

Vorlage des Rechnungsprüfungsberichts für 1979

12. Der Rat nahm den in Dokument C/XIV/3, Anlage B, enthaltenen Bericht entgegen und billigte die Rechnungslegung des Verbands für das Jahr 1979.

Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

13. Der Rat billigte einstimmig den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, wie er in Dokument C/XIV/8 enthalten ist.

14. Der Rat nahm einstimmig das UPOV-Musterformblatt für Zwischenberichte über die Prüfung einer Sorte in der Fassung der Anlage I des Dokuments C/XIV/8 an, vorbehaltlich einer möglichen Streichung von dessen Punkt 5 im Hinblick auf die Ausarbeitung des UPOV-Musterformblatts für die Bestätigung des Eingangs des für die Prüfung notwendigen Pflanzenmaterials auf der kommenden Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses.

15. Der Rat nahm einstimmig die Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, in der Fassung von Anlage II des Dokuments C/XIV/8 an, nachdem er die folgenden Änderungen vorgenommen hatte:

(i) Die Wendung "300 bis 400 Schweizer Franken" in Absatz (1) (a) wurde durch "350 Schweizer Franken" ersetzt.

(ii) Der Ausdruck "eines niedrigeren Gebührenniveaus" wurde durch "eines unterschiedlichen Gebührenniveaus" ersetzt.

Die vom Rat angenommene Empfehlung ist als Anlage II diesem Dokument beigefügt.

15.01 Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die Verbandsstaaten die notwendigen Schritte für die Anwendung der Empfehlung ergreifen müssen, und bat sie, dies sobald als möglich zu tun.

15.02 Die Delegation Israels wies auf die Tatsache hin, dass Israel die von anderen Verbandsstaaten erhaltenen Prüfungsergebnisse im Rahmen einer weiteren, eine Anbauperiode umfassenden Prüfung vervollständigen müsse, um die Eigenheiten der Sorte unter den eigenen klimatischen Bedingungen zu kontrollieren. Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass es der Zweck der Zusammenarbeit bei der Prüfung sei, technische Informationen zu übermitteln und die Entscheidung über die Erteilung des Schutzrechts zu beschleunigen; diese Entscheidung müsse in jedem Fall von der Behörde getroffen werden, die die Informationen erhalte. Weitere Prüfungen seien manchmal selbst in der gleichen klimatischen Zone notwendig, insbesondere im Fall von Arten, deren Unterscheidbarkeit hauptsächlich auf der Grundlage quantitativer Merkmale geprüft werde. Der Zweck solcher Prüfungen sei es beispielsweise, in der Folgezeit die Entdeckung von Verletzungen zu erleichtern oder die Referenzsammlungen zu vervollständigen, damit Prüfungen auf Unterscheidbarkeit später einfacher durchgeführt werden können. Für solche weitere Prüfungen werde allerdings vom Anmelder keine Gebühr erhoben, jedenfalls nicht in der Bundesrepublik Deutschland.

16. Der Rat nahm einstimmig die geänderte Fassung der UPOV Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten an, wie sie in der Anlage III des Dokuments C/XIV/8 enthalten ist.

16.01 Der Rat beglückwünschte das Verbandsbüro zu der zügigen Veröffentlichung des UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz. Er stellte mit Genugung fest, dass das Muster-gesetz nun der UPOV für seine praktische Arbeit zur Verfügung stehe, besonders aber auch für Staaten, die Sortenschutzgesetze einführen wollen oder bereits bestehende Gesetze dieser Art ändern wollen.

17. Der Rat nahm zustimmend von den Plänen für die künftige Tätigkeit des Ausschusses, wie sie in Dokument C/XIV/8 wiedergegeben sind, Kenntnis.

Bericht über die Arbeit des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

18. Der Rat billigte einstimmig den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen. Er nahm ferner zustimmend von den Plänen für die künftigen Tätigkeiten dieser Organe, wie sie in Dokument C/XIV/9 angegeben sind, Kenntnis.

Bericht über die Tätigkeiten, die sich aus der Diplomatischen Konferenz 1978 ergeben

19. Der Rat nahm einstimmig und zustimmend von dem Bericht über die Tätigkeiten, wie er in Dokument C/XIV/11 enthalten ist, Kenntnis.

19.01 Der Rat nahm davon Kenntnis, dass im Verlauf der Abfassung des amtlichen Wortlauts des Revidierten Wortlauts 1978 in italiensicher Sprache das Verbandsbüro in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus Italien und der Schweiz eine verbesserte amtliche Übersetzung des Wortlauts von 1961 und der Zusatzakte von 1972 erstellt habe. Es werde nicht für notwendig gehalten, dass die Verbandsstaaten die verbesserte Übersetzung in ihren Amtsblättern für die Zeit bis zur Ratifizierung des Revidierten Wortlauts 1978 veröffentlichen.

Prüfung und Annahme des Programms und des Haushaltsplans des Verbands für das Jahr 1981

20. Der Rat billigte einstimmig das Programm und den Haushaltsplan für 1981, wie sie in Dokument C/XIV/4 wiedergegeben sind, vorbehaltlich der in Dokument C/XIV/12 niedergelegten Änderungen, die sich aus einer Reduzierung der Zahl der Sitzungstage ausweislich Dokument C/XIV/10 Rev. ergeben. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Stands der Mitgliedschaft und der Auswahl der Beiträge beläuft sich der Wert der einzelnen Beitragseinheit auf 43 100 Schweizer Franken und weist eine Erhöhung von 1.35% im Vergleich zu dem Wert der Beitragseinheit für 1980 auf.

Tagungskalender für 1981

21. Der Rat setzte den Tagungskalender für 1981 in der Weise fest, wie er in Dokument C/XIV/10 Rev. wiedergegeben ist.

Zulassung von Beobachtern zu ordentlichen Ratstagungen und bestimmten UPOV-Sitzungen

22. Der Rat beschloss einstimmig, dass Simbabwe eingeladen werden solle, mit Beobachterstatus an ordentlichen Ratstagungen teilzunehmen.

23. Der Rat beschloss einstimmig, dass die Nichtverbandsstaaten, die den Revidierten Wortlaut des Übereinkommens unterzeichnet haben - das sind Irland, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika - eingeladen werden sollen, mit Beobachterstatus an den Tagungen des Technischen Ausschusses teilzunehmen.

23.01 Der Rat unterstrich, dass es für die Nichtverbandsstaaten wichtig sei, Sachverständige aus solchen Staaten an den Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen zu lassen. Es wurde in Erinnerung gebracht, dass die Vorsitzenden der Technischer Arbeitsgruppen dafür zuständig seien, solche Sachverständigen einzuladen.

Wahl des neuen Präsidenten und des neuen Vizepräsidenten des Rats

24. Der Rat wählte einstimmig den gegenwärtigen Vizepräsidenten, Herrn W. Gfeller (Schweiz), zu seinem Präsidenten für eine Amtszeit, die am Ende der siebzehnten ordentlichen Ratstagung, die im Jahre 1983 durchgeführt wird, ausläuft.

- 25. Mit Rücksicht auf die Wahl von Herrn W. Gfeller zum Präsidenten des Rats wählte der Rat einstimmig Herrn F. van Soest (Niederlande) zu seinem Vizepräsidenten für eine Amtszeit, die am Ende der fünfzehnten ordentlichen Ratstagung, die im Jahre 1983 stattfinden wird, ausläuft.
- 26. Der Rat dankte dem scheidenden Präsidenten, Herrn H. Skov (Dänemark), für seine unschätzbaren Leistungen für die Entwicklung des Verbands, insbesondere als Ratspräsident und als Präsident der Diplomatischen Konferenz von 1978.

26.01 Herr W. Gfeller (Schweiz) dankte dem Rat für das in ihn gesetzte Vertrauen und für die Ehre, die damit seinem Land erwiesen werde. Er unterstrich, dass der scheidende Präsident, Herr H. Skov (Dänemark), während seiner Amtszeit Massstäbe gesetzt habe, an der er als erster gemessen werde. Was auch immer in der Zukunft geschehen werde, Herrn Skov's Name sei mit Meilensteinen in der Geschichte der UPOV verbunden, beispielsweise mit der Revision des Übereinkommens sowie mit der Gesamtheit der Entwicklungsgeschichte der UPOV, zu der Herr Skov einen grösseren Beitrag geleistet habe. Er schloss, indem er für die UPOV den Wunsch aussprach, dass Herr Skov weiterhin für viele Jahre zur Entwicklung des Verbands beitragen werde, nunmehr als ein Vertreter eines Mitgliedsstaates, und dass er den Verband von seiner grossen Erfahrung und seiner Kenntnis profitieren lasse.

Wahl von neuen Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses

- 27. Der Rat wählte einstimmig:
 - (i) Herrn P.W. Murphy (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses;
 - (ii) Herrn C. Hutin (Frankreich) zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses.
- 28. Der Rat dankte Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) und Herrn A.F. Kelly (Vereinigtes Königreich) für ihre unschätzbaren Leistungen für die Entwicklung des Verbands als Vorsitzende des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, President of the Council of UPOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Mr. E. KJELLQUIST, Director, Nordic Genebank, Box 1543, 22101 Lund, Sweden

FRANCE/FRANKREICH

- M. A. GRAMMONT, Sous-directeur des Productions végétales du Ministère de l'agriculture, 3-5, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES, INRA - GLSM, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

ISRAEL

- Dr. H. GELMOND, Director, Institute for Field and Garden Crops, Agricultural Research Organisation, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet-Dagan

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Prof. S. SAMPERI, Directeur, Office National des Brevets, Via Molise 19, Rome
- Dr. B. PALESTINI, Chief Inspector, Ministry of Agriculture and Forestry, 00184 Rome
- M. A. SINAGRA, Conseiller juridique, Bureau de la Propriété Intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, Rome

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W. VAN SOEST, Director, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control,
Private Bag X 179, Pretoria 0001
- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy,
59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.M. ELENA, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas
y Plantas de Vivero, Jose Abascal 56, Madrid 3
- M. M. ARIZA, Asesor Presidente, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de
Vivero, Jose Abascal 56, Madrid 3
- Dr. J.M. BOLIVAR, Coordinador Adjunto de Recursos Genéticos, Instituto
Nacional de Investigaciones Agrarias, Jose Abascal 56, Madrid 3
- M. J. RAMON PRIETO, Consejero de Agricultura, Delegacion Permanente de
España, 72, rue de Lausanne, Geneva

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt,
Box 2290, 103 17 Stockholm
- Mr. L. KÅHRE, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, Statens
Utsädeskontroll, 171 73 Solna
- Prof. E. ÅBERG, Rörbäcksvägen 36, 75257 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Chef, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
- M. A. JAQUINET, Expert, Station fédérale de recherches agronomiques de
Changins, 1260 Nyon
- M. M. JEANRENAUD, Conseiller, Mission Permanente de la Suisse, 9-11, rue de
Varembé, 1211 Genève 20

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights
Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERAUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

Mr. F.J. SMITH, Commissioner of Patents, Patents, Trade Marks and Designs Office, Canberra, A.C.T.

CANADA/KANADA

Mr. W. BRADNOCK, Associate Director, Seed Section, Plant Products and Quarantine Division, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario

CHILE/CHILI/CHILE

M. E. HERRERA, Consejero, Permanent Mission of Chile, 56, rue Moillebeau, 1211 Geneva

INDIA/INDE/INDIEN

Mr. S. SARAN, First Secretary, Permanent Mission of India, 9, rue du Valais, 1202 Geneva

IRAN

Mr. J. ZAHIRNIA, Third Secretary, Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran, 28, chemin du Petit-Saconnex, 1209 Geneva

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. Y. MATSUNOBU, Director of Seed and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kasumigaseki, Tokyo

Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva

MEXICO/MEXIQUE/MEXIKO

Mr. A. GONZALEZ SANCHEZ, Sub-director of the National Service for the Inspection and Certification of Seeds, Balderas 94, Mexico 1, D.7

Miss O. GARRIDO-RUIZ, Third Secretary, Permanent Mission of Mexico, 6, chemin de la Tourelle, 1211 Geneva 19

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. J.B. JACKMAN, Agricultural Counsellor, New Zealand High Commission, Haymarket, London SW1Y 4TQ

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

Mr. L.R. HANSEN, Chief of Administration, The National Seed Council, Moervn. 12, 1430 Ås

POLAND/POLOGNE/POLEN

- M. J. VIRION, Chef-expert au Ministère de l'agriculture, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. B.M. LEESE, Jr., Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, Department of Agriculture, Beltsville, Maryland 20705
- Mr. R.J. HUTTON, President, The Conard-Pyle Co., Rose Hill Road, West Grove, PA 19390

YUGOSLAVIA/YOUGOSLAVIE/JUGOSLAWIEN

- M. D. JELIC, Bundeskomitee für Landwirtschaft, Bul. Avnoja 104, 11000 Belgrad
- Mme R. JELIC, Bundeskomitee für Landwirtschaft, Bul. Avnoja 104, 11000 Belgrad

III. INTERGOVERNMENTAL AND NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTER-GOUVERNEMENTALES ET NON GOUVERNEMENTALES/ZWISCHENSTAATLICHE UND NICHT-STAATLICHE ORGANISATIONEN

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)*

- Dr. C. MASTENBROEK, President of ASSINSEL, Rokin 50, 1012 KV Amsterdam, Netherlands
- Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of ASSINSEL, Rokin 50, 1012 KV Amsterdam, Netherlands

INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTALS (CIOPORA)/COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOPORA)/INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIERPFLANZEN (CIOPORA)*

- M. R. ROYON, Secrétaire général, 128, Les Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France
- M. P. FAVRE, Secrétaire administratif, 4, Place Neuve, 1204 Genève, Suisse

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPAISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- Mr. G. ASCHENBRENNER, Assistant, Legal Affairs, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

UNITED NATIONS FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION (FAO)/ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/ERNÄHRUNGSUND LANDWIRTSCHAFTS-ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

- Dr. J.T. WILLIAMS, Officer-in-Charge, Genetic Resources Group, and Executive Secretary of the International Board for Plant Genetic Resources, Plant Production and Protection Division, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Roma, Italy
- Dr. G. DE BAKKER, Executive Secretary, European Co-operative Programme for the Conservation and Exchange of Crop Genetic Resources, UNDP Office, 16 avenue Tremblay, Geneva, Switzerland

* on October 15, 1980, only
le 15 octobre 1980 seulement
nur am 15. Oktober 1980

INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/FEDERATION INTERNATIONALE DU
COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)*

Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of FIS, Rokin 50, 1012 KV Amsterdam,
Netherlands

IV. LECTURERS AT THE SYMPOSIUM ON OCTOBER 15, 1980/PERSONNES AYANT FAIT DES
EXPOSES AU SYMPOSIUM, LE 15 OCTOBRE 1980/VORTRAGENDE IN DEM SYMPOSION VOM
15. OKTOBER 1980

Dr. J.T. WILLIAMS, Officer-in-Charge, Genetic Resources Group, and Executive
Secretary of the International Board for Plant Genetic Resources, Plant
Production and Protection Division, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Roma,
Italy

Prof. Dr. G. FISCHBECK, Technische Universität München, Lehrstuhl für Pflanzenbau
und Pflanzenzüchtung, 8050 Freising - Weihenstephan, Bundesrepublik
Deutschland

Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office,
White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF, United Kingdom

V. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. H. SKOV, President
Dr. W. GFELLER, Vice-President

VI. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer
Mr. A. WHEELER, Legal Officer
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

* on October 15, 1980, only
le 15 octobre 1980 seulement
nur am 15. Oktober 1980

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

**EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBÜHREN,
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN**

vom Rat auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Kraft Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet),

Im Hinblick auf Artikel 30 Absatz (2) des Übereinkommens,

Im Hinblick auf die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen worden sind,

In der Erwägung, dass es äusserst wichtig ist, dass sich die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf ein einheitliches und klar umrissenes System von Gebühren und Entgelten stützt,

In der Erwägung, dass die Erfahrung, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarungen erworben wurde, es wünschenswert erscheinen lässt, den vom Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommenen Beschluss in Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) durch folgende Empfehlung zu ersetzen,

Empfiehl den Verbandsstaaten, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung oder -praxis auf der einen Seite und die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der anderen Seite in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen auszugestalten oder abzuändern.

(1) Übernimmt das Amt eines Verbandsstaats ("Amt B") einen Prüfungsbericht, den das Amt eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") für Zwecke seines eigenen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem dritten Amt ausgearbeitet hat, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags, der rund 350 Schweizer Franken entspricht.

b) Im Staat des Amtes B wird der Anmelder, der um Schutz für die Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht,

(i) von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit und

(ii) mit einer Verwaltungsgebühr belastet, die wenigstens dem in Unterabsatz a) oben erwähnten Entgelt entspricht.

(2) Führt Amt A auf Verlangen des Amtes B die Prüfung durch, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein Entgelt, das der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird;

b) Im Staat des Amtes B wird von dem Anmelder, der um Schutz für diese Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht, ein Betrag erhoben, der so weit wie möglich dem in Unterabsatz a) erwähnten Entgelt entspricht.

(3) Die Verbandsstaaten setzen für eine normale Prüfungsdauer von zwei Jahren oder Vegetationsperioden wenigstens für die wichtigsten Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest, die ungefähr 1.350 Schweizer Franken entspricht, sofern nicht besondere Gründe die Festsetzung eines unterschiedlichen Gebührenniveaus rechtfertigen.

ANLAGE III

BENUTZUNG DES SORTENSCHUTZSYSTEMS BELGIENS
DURCH DIE ZÜCHTER*

	1977	1978	1979	1980**	Total
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>					
Hafer	-	10	2	-	12
	-	-	11	-	11
Herbst-, Mairübe	-	-	-	1	1
	-	-	-	-	-
Wiesenschwingel	-	-	-	2	2
	-	-	-	2	2
Rotschwingel	-	-	-	7	7
	-	-	-	7	7
Gerste	-	17	1	2	20
	-	-	15	1	16
Lein	-	-	2	6	8
	-	-	-	7	7
Bastard Weidelgras, Oldenburgisches Weidelgras	1	1	-	-	2
	-	-	1	1	2
Welsches Weidelgras	-	4	-	-	4
	-	-	4	-	4
Deutsches Weidelgras	1	6	3	2	12
	-	-	7	-	7
Wiesenrispe	-	-	-	4	4
	-	-	-	4	4
Roggen	-	1	1	-	2
	-	-	2	-	2
Kartoffel	-	-	-	33	33
	-	-	-	22	22
Weissklee	-	-	-	1	1
	-	-	-	1	1
Brotweizen	1	20	4	1	26
	-	1	20	4	25
Spelz	-	1	-	1	2
	-	-	1	-	1
<u>Gemüse</u>					
Salat	-	-	2	1	3
	-	-	-	2	2
Bohne	-	13	1	-	14
	-	5	3	4	12
Erbse	-	17	2	-	19
	-	6	7	2	15
Schwarzwurzel	-	-	-	2	2
	-	-	-	1	1

* Erste Reihe: Eingereichte Anmeldungen; Zweite Reihe: Erteilte Schutzrechte

** Bis zum 13. Oktober 1980

	1977	1978	1979	1980**	Total
<u>Obstarten</u>					
Erdbeere	-	8	2	-	10
	-	8	-	2	10
Apfel	-	1	1	1	3
	-	1	-	1	2
Pflaume	-	-	-	1	1
	-	-	-	1	1
<u>Zierpflanzen</u>					
Nelke	-	-	4	-	4
	-	-	-	4	4
Azalee, Rhododendron	-	4	1	3	8
	-	-	2	3	5
Rose	-	40	8	12	60
	-	-	19	9	28
<u>Forstliche Baumarten</u>					
Pappel	-	13	-	-	13
	-	-	-	13	13
Gesamtzahl					
	3	156	34	80	273
	-	21	92	91	204

[Anlage IV folgt]

BENUTZUNG DES SORTENSCHUTZRECHTSSYSTEMS
FRANKREICHS DURCH DIE ZÜCHTER

Tabelle 1: STAND FÜR DIE GESAMTHEIT DER ARTEN AM 30. SEPTEMBER 1980

JAHR	AN-MELDUNGEN		SCHUTZ-RECHTE		ZURÜCK-NAHME		ZURÜCK-WEISUNGEN		AUFGABE	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1971	10		-	-	-	-	-	-	-	-
1972	599		-	-	-	-	-	-	-	-
1973	131		28		14		-	-	-	-
1974	117		251		32		-		2	
1975	181		139		34		2		13	
1976	273		142		58		7		22	
1977	384		127	33%	36	9,3%	6	1,5%	21	5,4%
1978	381		223	58,5%	58	15,2%	15	3,9%	37	9,7%
1979	381		126	33%	94	24%	3	-1%	79	20,7%
(1980)	(325)		(141)		(70)		(18)		(52)	
GESAMT-ZAHL	2782		1177	42,3%	396	14,2%	51	1,8%	146	5,2%

A GEGENWÄRTIGE ZAHL

B PROZENTZAHL

() ANGABEN FÜR 1980 AM 30. SEPTEMBER 1980

Tabelle 2: STAND AM 31. DEZEMBER 1979, AUFGEGLIEDERT NACH ARTEN

ARTEN	AN- MELDUNGEN	ER- TEILUNGEN	ZURÜCK- NAHMEN	ZURÜCK- WEISUNGEN	AUF- GABE	AN- HÄNGIG
APRIKOSE	5	4	-	-	-	1
HAFER	31	19	1	1	1	9
HARTWEIZEN	20	10	1	1	1	7
BROTWEIZEN	128	76	12	-	13	27
KIRSCH	4	2	-	-	-	2
QUITTE	1	-	-	-	-	1
ERDBEERE	32	24	1	-	4	3
SALAT	89	42	24	2	15	6
BOHNE	205	108	27	7	20	43
LEIN	15	8	-	1	-	6
MAIS	416	163	64	5	6	178
GERSTE	91	59	5	1	11	15
NELKE	170	75	45	5	22	23
PFIRSICH	79	31	9	-	17	22
PAPPEL	0	-	-	-	-	0
BIRNE	2	-	-	-	-	2
ERBSE	128	69	17	3	18	21
KARTOFFEL	171	124	29	2	14	2
PFLAUME	11	4	-	-	-	7
REIS	5	4	-	-	1	0
ROSE	222	137	24	3	23	35
TOMATE	78	42	26	1	7	2
WEIN	27	7	1	1	-	18
MANDEL	4	-	-	-	-	4
BEGONIE	14	9	-	-	-	5
BERBERITZE	0	-	-	-	-	0
BUDDLEIE	0	-	-	-	-	0
SCHWARZE JOHANNISBEERE	1	-	-	-	-	1
KASTANIE	0	-	-	-	-	0
CHRYSANTHEME	333	-	40	-	-	293
ÖLRAPS	11	1	1	-	-	9
FORSYTHIE	0	-	-	-	-	0
HIMBEERE	2	-	-	-	-	2
FREESIE	0	-	-	-	-	0

ARTEN	AN- MELDUNGEN	ER- TEILUNGEN	ZURÜCK- NAHMEN	ZURÜCK- WEISUNGEN	AUF- GABE	AN- HÄNGIG
HORTENSIE	0	-	-	-	-	0
LAGERSTROEMIA	4	-	-	-	-	4
LAVENDEL	1	-	-	-	-	1
LAVENDEL	4	-	-	-	-	4
ZIERAPFEL	4	-	-	-	-	4
OLEANDER	0	-	-	-	-	0
HASELNUSS	0	-	-	-	-	0
APFEL	28	-	-	-	-	28
FEUERDORN	0	-	-	-	-	0
SONNENBLUME	24	9	-	-	1	14
WEIGELIE	0	-	-	-	-	0
AUBERGINE, EIERFRUCHT	6	-	-	-	-	0
ENDIVIE	0	-	-	-	-	0
ENDIVIE	0	-	-	-	-	0
KORALLENRANKE	0	-	-	-	-	0
GERBERA	34	0	1	-	-	33
GLADIOLE	17	0	1	-	-	16
ROTE UND WEISSE JOHANNISBEEREN	0	-	-	-	-	0
STACHELBEERE	0	-	-	-	-	0
HOPFEN	0	-	-	-	-	0
IRIS	0	-	-	-	-	0
WACHOLDER	0	-	-	-	-	0
LILIE	0	-	-	-	-	0
FELDSALAD	0	-	-	-	-	0
ORCHIDEEN	16	-	-	-	-	2
WIESENRIEPE	0	-	-	-	-	0
PAPRIKA	7	-	-	-	-	7
POINSETTIE	0	-	-	-	-	0
RHODODENDRON	0	-	-	-	-	0
HEIDELBEERE	0	-	-	-	-	0
USAMBARAVEILCHEN	5	3	-	-	-	2
SOYABOHNE	3	-	-	-	-	3
LEBENSBAUM	0	-	-	-	-	0

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

VOM SORTENSCHUTZAMT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
MITGETEILTER FORTSCHRITT

Mit Stand vom Oktober 1980 hat das Sortenschutzamt die Aufnahme von Sortenbeschreibungen für 58 Arten, für die Anmeldungen eingegangen sind, in die elektronische Datenverarbeitungsanlage vorgenommen. Seit Unterzeichnung des Sortenschutzgesetzes im Jahre 1970 sind insgesamt 774 Schutzzertifikate erteilt und 15 853 Sortenbeschreibungen in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben worden. Während des Rechnungsjahres 1979 erhielten wir 120 Schutzrechtsanmeldungen und wir erteilten 88 Zertifikate. Während des Rechnungsjahres 1980, das am 30. September 1980 abschloss, erhielten wir 166 Anmeldungen und erteilten wir 125 Zertifikate.

Gesamtzahl der eingegangenen Anmeldungen	1 178
Gesamtzahl der im Rechnungsjahr 1978 eingegangenen Anmeldungen . . .	106
Gesamtzahl der im Rechnungsjahr 1979 eingegangenen Anmeldungen . . .	120
Gesamtzahl der im Rechnungsjahr 1980 eingegangenen Anmeldungen . . .	166
Gesamtzahl der aus dem Ausland eingegangenen Anmeldungen	92
Gesamtzahl der von Versuchsstationen eingereichten Anmeldungen . . .	140
Gesamtzahl der Anmeldungen, die aufgegeben wurden, nicht auswählbar waren, zurückgenommen wurden oder zurückgewiesen wurden	231
Gesamtzahl der erteilten Zertifikate	774
Gesamtzeit der erteilten Zertifikate lediglich für zertifizierte Sorten	332
Gesamtzahl der anhängigen Anmeldungen	172

Die Aufgliederung für die anhängigen Anmeldungen stellt sich wie folgt dar:

Zertifizierungsstadium	19
Recherchenstadium	92
Zeitverlängerung	22
In Erwartung der Prüfung	39

Klassenaufgliederung der eingegangenen
Anmeldungen:

753 landwirtschaftlich	63,9%
90 Blumen	7,7%
335 Gemüse	28,4%

Klassenaufgliederung von erteilten
Zertifikaten:

464 landwirtschaftlich	59,9%
54 Blumen	7,0%
256 Gemüse	33,1%

Zertifikate sind erteilt worden für Sorten von 53 Arten. Die grösste Zahl von Zertifikaten ist für folgende Arten erteilt worden:

Soyabohne	168	Tagetes	20	Tabak	11
Erbse	90	Weidelgras	15	China Aster	10
Weizen	84	Gerste	14	Brunnenkresse	9
Baumwolle	77	Hafer	12	Reis	9
Bohne	77	Schwingel	12	Luzerne	9
Salat	41	Rispengras	11	Erdnuss	7

[Ende des Anlage
und des Dokuments]